

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hutzel DrehTech GmbH

zur Verwendung gegenüber:

1. Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer),

2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs und Lieferbedingungen sowie etwaige im Einzelfall getroffene gesonderte vertragliche Vereinbarungen. Abweichende Bedingungen des Käufers/Bestellers werden durch Auftragsannahme auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

3. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen vom Empfänger ohne unsere ausdrückliche Ermächtigung außerhalb der Zusammenarbeit mit uns nicht verwendet und insbesondere auch Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns unsererseits Informationen, die wir vom Käufer/Besteller erhalten haben und die dieser als vertraulich bezeichnet hat, nur im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Käufer/Besteller zu verwenden und gleichfalls Dritten nicht zugänglich zu machen.

4. Wir verpflichten uns, bei der Erbringung unserer Lieferungen und Leistungen alle jeweils geltenden gesetzlichen, behördlichen und normativen Anforderungen einzuhalten.

II. Angebote, Leistungsumfang, Vertragsabschluss und Erfüllungsort

1. Unsere Vertragsangebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

2. Mehrlieferungen bis zu 10 % oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der jeweils vereinbarten Gesamtmenge sind zulässig. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer/Besteller zumutbar sind. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt und sind gesondert zu bezahlen.

3. Die freie Wahl des Fertigungsprozesses behalten wir uns vor, sofern diese Änderungen nicht den Spezifikationen des Käufers/Bestellers widersprechen. Der Käufer/Besteller wird sich mit darüber hinaus gehenden Änderungsvorschlägen einverstanden erklären, soweit diese für ihn zumutbar sind.

4. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist der Sitz unseres Unternehmens

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung und sonstiger Versandkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet und nur zurückgenommen, wenn wir kraft zwingender gesetzlicher Regelung hierzu verpflichtet sind.

2. Liegen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung mehr als vier Monate, ohne dass eine von uns zu vertretende Lieferverzögerung vorliegt, können wir den Preis/die Vergütung unter Berücksichtigung eingetretener Material-, Lohn- und sonstiger Nebenkosten angemessen erhöhen. Erhöht sich dadurch der Kaufpreis/die Vergütung um mehr als 25% ist der Käufer/Besteller berechtigt vom Vertrag zurück zu treten.

3. Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

4. Berücksichtigen wir nach Vertragsabschluss die Änderungswünsche des Käufers/Bestellers, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Käufer/Besteller in Rechnung gestellt.

5. Soweit keine anderslautende Zahlungsvereinbarung getroffen wurde, sind die Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungszugang netto fällig.

IV. Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht

Das Recht zur Aufrechnung und Zurückhaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn dass die Forderung des Käufers/Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

V. Werkzeuge, Formen u. ä.

1. Die Kosten für Formen und Werkzeuge, die zur Erledigung von Aufträgen eines Käufers/Bestellers durch uns oder in unserem Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, trägt der Käufer/Besteller. Änderungswünsche des Käufers/Bestellers vor Werkzeugfertigstellung, die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, berechtigen uns, die sofortige Erstattung des bis dahin aufgewendeten Werkzeugkostenanteils zu fordern. Werkzeugkosten werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt.

2. Formen und Werkzeuge werden für Nachbestellungen von uns sorgfältig aufbewahrt und instand gehalten. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge und Formen werden von uns nur getragen, wenn uns ein Verschulden am Verlust nachgewiesen werden kann.

3. Da durch den Werkzeugkostenanteil unsere Aufwendungen für die konstruktive Leistung, den Bau, das Einfahren, die laufende Instandhaltung, Pflege usw. der Werkzeuge und Formen nicht gedeckt werden, bleiben Werkzeuge und Formen unser Eigentum. Sie verbleiben in unserem Besitz; zur Herausgabe sind wir nicht verpflichtet. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Käufer/Besteller nicht innerhalb von drei Jahren nach der letzten Lieferung weiteren Bestellungen eingegangen sind.

4. Vom Käufer/Besteller beigestellte Werkzeuge und Vorrichtungen sind nicht im Rahmen unserer Versicherung mitversichert. Für deren Beschädigung haften wir nur im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

VI. Lieferfrist

Als vereinbarter Lieferzeitpunkt gilt generell der Lieferzeitpunkt, der auf unserer endgültigen Auftragsbestätigung angegeben wurde. Dabei erfolgt die Angabe eines Lieferzeitpunktes nach bestem Ermessen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Käufer/Besteller erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt. Das Gleiche gilt bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, z. B. Lieferverzögerung eines Vorlieferanten, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Werkstoff- oder Energiemangel etc.

VII. Gefahrübergang / Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Käufer/Besteller mit Verlassen unseres Werks über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt des Zugangs unserer Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Käufer/Besteller über.

VIII. Patentverletzung

Wird die Ware in vom Käufer/Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Käufer/Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben, zu befreien.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich etwaiger Verzugszinsen vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Käufer/Besteller und uns erfüllt sind.

2. Der Käufer/Besteller ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt, jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt er hiermit an uns ab.

3. Wird die Ware vom Käufer/Besteller be- oder verarbeitet erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Käufer/Besteller erwirbt Miteigentum an dem Bruchteil der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von uns gelieferten Ware entspricht.

4. Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 %, so werden wir nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers/Bestellers Sicherheiten freigeben.

5. Wir sind berechtigt die Eigentumsvorbehaltsrechte geltend zu machen ohne vom Vertrag zurück zu treten.

X. Untersuchungspflicht/Mängelansprüche/Ansprüche bei Lohnarbeiten

1. Von uns in Katalogen, Broschüren, Präsentationen und publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen und Zeichnungen) kennzeichnen die Beschaffenheit unserer Produkte und ihre Verwendungsmöglichkeiten. Sie stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar und entsprechen unserem jeweils aktuellen

Kenntnisstand. Sonstige Herstellerangaben sind nicht verbindlich. Für den Erfolg beschriebener Verwendungsmöglichkeiten haften wir nicht.

2. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer/Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax Anzeige zu machen. Unterlässt der Käufer/Besteller diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht berechtigt. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.

3. Beim Vorliegen von Sachmängeln leisten wir - vorbehaltlich von Ansprüchen nach XI – Gewähr wie folgt: Ansprüche wegen Sachmängeln sind auf Nacherfüllung beschränkt. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung hat der Käufer/Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Käufer/Besteller hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Schäden befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Käufer/Besteller berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. In diesem Falle tragen wir die dem Käufer/Besteller entstehenden Kosten, sofern wir vom Käufer/Besteller unverzüglich informiert wurden.

4. Weitergehende Ansprüche des Käufers/Bestellers, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher von uns übernommener Vertragspflichten.

5. Werden Lohnarbeiten ausgeführt und für diese oder auch andere Aufträge Werkstoffe, Werkstoffteile, Halbfabrikate oder Werkzeugvorrichtungen durch den Käufer/Besteller zur Verfügung gestellt oder zugeliefert, so werden sie von uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bearbeitet bzw. behandelt. Zu einer Prüfung sind wir nur verpflichtet, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden ist und die Prüfungskosten vom Käufer/Besteller übernommen werden. Sollten die Stücke in Folge unverschuldeter Umstände oder höherer Gewalt unverwendbar werden, so kann hieraus kein Anspruch auf kostenfreie Ersatzlieferung des Materials oder Erstattung anderer Kosten gegenüber uns hergeleitet werden. Sollten Teile wegen Materialfehler unverwendbar werden, so sind uns die entsprechenden Bearbeitungskosten zu ersetzen. Falls Teile wegen Bearbeitungsfehler unverwendbar werden, so werden wir die gleiche Arbeit an einem uns frachtfrei einzusendenden Stück ohne Berechnung ausführen.

XI. Haftung

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder seiner leitenden Angestellten, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, d) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privatgenutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise voraussehbaren Schaden. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2. Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen oder Beratungen unsererseits oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Käufer/Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der Abschnitte X und XI entsprechend.

XII. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers/Bestellers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt XI 1 a und d gelten die gesetzlichen Fristen.

XIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer/Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist das für unseren Hauptsitz zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer/Besteller auch an seinem Hauptsitz zu verklagen.

Hutzel DrehTech GmbH Gewerbestraße 5 71144 Steinenbronn

Geschäftsführer: Harald Meyer, Martin Claudi
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 731437

Stand Juni 2025